

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiermit ... allen und jeden ... Unterthanen/ insonderheit aber denen an der Ost-See gelegenen/ zu wissen: Ob Wir wohl durch publicirung verschiedener und scharffer Edicten ... Verordnung gemachet/ wornach sich dieselben ... ansteckenden Seuchen und Kranckheiten ... zu Wasser und Lande ankommende ... Frembde ... von einem Orth zum andern fortzubringen pflegen ... : Geben auff Unserer Vestung Schwerin/ den 8. Septembr. 1710.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1710?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862096995>

Druck Freier  Zugang



**Im Gottes Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herz.**

Sügen hiermit / nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten /
Küchenmeistern und Befehlshabern / wie auch denen von der Ritterschaft / Bürgermeistern / Richtern und Rätthen in
den Städten / Land-Neutern / Voigten / Schultheissen und Unterthanen / insonderheit aber denen an der Ost-See gelegenen /
zu wissen: Ob Wir wohl durch publicirung verschiedener und scharffen Edicten / als von Anno 1705. den 9. Januarii 1708. 12.
August. 1709. und in diesem 1710den Jahr gantz nöthige ernstliche und scharffe Verordnung gemachet / wornach sich dieselben
bey denen / durch des Allerhöchsten gerechtes Verhängnis / hin- und wieder einreissenden gefährlichen Contagieuses und bösen
ansteckenden Seuchen und Kranckheiten / wieder alle und jede / zu Wasser und Lande ankommende Passagiers und Fremde /
in specie aber in Unsern Hafen und Grenz-Orten / wieder die fremde Juden / Betler / Zigeuner / und ander Gott- und Herrenloses
Gesinde / welche dergleichen Pest-Seuche von einem Ort zum andern fortzubringen pflegen / eigentlich verhalten sollen; So müs-
sen Wir doch gantz ungnädig und mißfällig vernehmen / daß solchen Unsern wohlgemeynten Edicten zeithero gar schlecht nachgelebet /
und selbigen e diametro zuwieder allerhand fremde Betler / Landstreicher und ander dergleichen unnützes böses Gesinde in Unsere
Lande eingelassen seyn sollen / so daß auch Unsern Benachbarten dadurch Anlaß gegeben worden / sich bey Uns höchlich darüber zube-
schweren / und Einsehen darwieder zu haben von Uns zuverlangen. Solchem nach und erneuern Wir obgedachte und ande-
re der Contagion, Juden / Zigeuner und Betler halber publicirte Constitutiones, Edicta und Verordnungen / Befehlen auch hie-
mit nochmahl / und wollen gantz ernstlich / daß alle Obrigkeiten / Magistraten und Gerichts-Herren / die etwa noch anwesende ohn-
vermögende fremde Betler und Landstreicher sogleich fortschaffen / diejenigen aber / welche gesunden und starcken Leibes sind / wann
sie vorhero verwarnt das Land zu räumen / solches aber nicht thun / in verhaft bringen / und zu denen vorkommenden Arbeiten / bey
Wasser und Brot anstrengen; oder / wann sie deren nicht benöthiget / oder nicht gewachsen / es höhern Orths sogleich anmelden
sollen / damit sie ad operas publicas gebracht werden können. Solten sich nun dergleichen fernerhin in diesen Unsern Landen finden
lassen / sollen sie alsobald mit Staupenschlägen des Landes verwiesen werden.

Damit nun diese Unsere renovirte Verordnung zu männiglichem noth gelangen / und niemand mit der Unwissenheit sich ent-
schuldigen könne / soll dieselbe öffentlich von den Tangeln abgelesen / und gehörigen Orthen affigiret werden. Wornach ein jeder gehor-
samst sich zuachten hat / so lieb Ihm ist / Unsere Ungnade und andere schwere Straffe zuvermeiden. Geben auff Unserer Bestung
Schwerin / den 8. Septembr. 1710.

Friedrich Wilhelm.



Im Gottes Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Pommern /
Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herz.

Sügen hiermit / nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und jeden Unsers Haupt- u
Küchenmeistern und Befehlshabern / wie auch denen von der Ritterschaft / Bürgermeistern / Richten
den Städten / Land-Neutern / Voigten / Schultheissen und Unterthanen / insonderheit aber denen an den
zu wissen: Ob Wir wohl durch publicirung verschiedener und scharffen Edicten / als von Anno 1705. den
August. 1709. und in diesem 1710den Jahr ganz nötige ernstliche und scharffe Verordnung gemachet / w
bey denen / durch des Allerhöchsten gerechtes Verhängnis / hin- und wieder einreisenden gefährlichen Con
ansteckenden Seuchen und Kranckheiten / wieder alle und jede / zu Wasser und Lande ankommende Passa
in specie aber in Unsers Hasen und Grenz-Orten / wieder die frembde Juden / Betler / Zigeuner / und ander S
Gesinde / welche dergleichen Pest-Seuche von einem Ort zum andern fortzubringen pflegen / eigentlich verhalten
sen Wir doch ganz ungnädig und mißfällig vernehmen / daß solchen Unsers wohlgemeynten Edicten zeithero gar
und selbigen e diametro zuwieder allerhand frembde Betler / Landstreicher und ander dergleichen unnützes böse
Land eingelassen seyn sollen / so / daß auch Unsers Benachbarten dadurch Anlaß gegeben worden / sich bey Uns hö
schweren / und Einsehen darwieder zu haben von Uns zuverlangen. Solchem nach und erneuern Wir ol
re der Contagion, Juden / Zigeuner und Betler halber publicirte Constitutiones, Edicta und Verordnungen /
mit nochmahl / und wollen ganz ernstlich / daß alle Obrigkeiten / Magistraten und Gerichts-Herren / die etwa
vermögende frembde Betler und Landstreicher so gleich fortschaffen / diejenigen aber / welche gesunden und starcken
sie vorhero verwarnt das Land zu räumen / solches aber nicht thun / in verhaßte bringen / und zu denen vorfall
Wasser und Brot anstrengen; oder / wann sie deren nicht benöthiget / oder nicht gewachsen / es höhern Ort
sollen / damit sie ad operas publicas gebracht werden können. Solten sich nun dergleichen fernerhin in diesen U
lassen / sollen sie alsobald mit Staupenschlägen des Landes verwiesen werden.

Damit nun diese Unsere renovirte Verordnung zu männiglichem notis gelangen / und niemand mit der U
schuldigen könne / soll dieselbe öffentlich von den Cankeln abgelesen / und gehörigen Orthen affigiret werden. Wor
samst sich zuachten hat / so lieb Ihm ist / Unsere Ungnade und andere schwere Straffe zuvermeyden. Geben at
Schwerin / den 8. Septembr. 1710.

Friedrich Wilhelm.



Leuten /
rätthen in
elegenen /
1708. 12.
dieselben
nd bösen
frembde /
rrenloses
So müs
hgelebet /
in Unsere
ber zube
nd ande
auch hie
nde obn
d / wann
ten / bey
anmelden
en finden

sich ents
er gehor
Bestung